

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1970	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 70	Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel GVBl. II 70-14	387
24. 6. 70	Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 107	388
24. 6. 70	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz GVBl. II 81-12	392

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel\*)

Vom 24. Juni 1970

#### § 1

##### Errichtung

(1) Es wird eine Gesamthochschule in Kassel (Gesamthochschule) errichtet.

(2) Die Gesamthochschule vereinigt in sich Aufgaben der Universitäten, der Fachhochschulen und der Kunsthochschulen im Sinne von § 19 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315). Sie ist wissenschaftliche Hochschule.

#### § 2

##### Rechtliche Stellung und Verwaltung

(1) Die Gesamthochschule ist eine Einrichtung des Landes. Das künftige Gesamthochschulgesetz nach § 39 Nr. 1 des Hochschulgesetzes wird die Rechtsform der Gesamthochschule neu bestimmen und ihre Struktur sowie ihre Organisation regeln.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesamthochschulgesetzes werden die Angelegenheiten der Gesamthochschule vom Land verwaltet. Der Kultusminister kann Einrichtungen oder geeignete Persönlichkeiten mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragen.

(3) Das Hochschulgesetz gilt nur insoweit für die Gesamthochschule, als es ihre rechtliche Stellung nach Abs. 1 Satz 1 zuläßt.

#### § 3

##### Gründungsbeirat

Der Kultusminister beruft einen Gründungsbeirat, der Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau der Gesamthochschule abgibt.

#### § 4

##### Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165), geändert durch das Universitätsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. Das Studentenwerk Kassel für die Gesamthochschule in Kassel.“
- Es wird folgender § 16 a eingefügt:

#### „§ 16 a

Der Kultusminister bestellt die Mitglieder der ersten Organe des Studentenwerks Kassel.“

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1970

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

\*) GVBl. II 70-14  
1) GVBl. II 70-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung  
der Zentralstelle für Fernunterricht\*)**

**Vom 24. Juni 1970**

§ 1

Dem am 30. Oktober 1969 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der in § 1 bezeichnete Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß Art. 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1970

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 107

**Staatsvertrag  
über die Errichtung und Finanzierung  
der Zentralstelle für Fernunterricht**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehenden Staatsvertrag  
über die Errichtung und Finanzierung  
der Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,  
1. Fernkurse, die von Einrichtungen mit Sitz in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt werden, auf Antrag nach Artikel 5 zu überprüfen;

2. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind;

3. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlung und Anregungen zu fördern;

4. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten.

(2) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht (-studium) auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Vertreter der Länder treten nach Bedarf zusammen. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministerien (-senatoren) der Länder eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Prüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu prüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
  - a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
  - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den geprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

#### Artikel 5

(1) Die Überprüfung der Fernkurse erstreckt sich darauf, ob

1. der jeweilige Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ausreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind.

(2) Die Zentralstelle entscheidet, ob der jeweilige Fernkurs als „geeignet“ im Sinne von Absatz 1 zu beurteilen ist, und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Beurteilung „geeignet“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die geprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die geprüften Fernkurse infolge von Änderungen ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die geprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;
4. die Zentralstelle infolge Verletzung der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(4) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Ist ein Fernkurs als geeignet beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden.“

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

#### Artikel 6

Für jede Überprüfung durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gegenstandes für den Antragsteller stehen. Ihre Höhe wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die

das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder erläßt. Im übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Erlaß der Gebührenordnung wird eine Gebühr von 50 bis 800 DM erhoben.

#### Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, die die erfolgreiche Teilnahme an einem als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, sind in jedem vertragschließenden Land besondere Prüfungen einzuführen, sofern im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land im Bereich seines öffentlichen Schulwesens Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Zusatz gemäß Artikel 5 Absatz 5 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Fernunterricht.

#### Artikel 9

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl; hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Über-

schüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschläges der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

#### Artikel 10

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrags nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 3 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder gemein-

sam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem

Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1969

Für das Land Baden-Württemberg:  
gez. Seifriz

Für den Freistaat Bayern:  
gez. Goppel

Für das Land Berlin:  
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
gez. Moritz Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vorbehaltlich der Zustimmung  
der Bürgerschaft:  
gez. Heinsen

Für das Land Hessen:  
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:  
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
gez. H. Kohl

Für das Saarland:  
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:  
gez. Dr. Lemke

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz<sup>1)</sup>**

**Vom 24. Juni 1970**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen“ durch die Worte „des Landesamtes für Landwirtschaft“ ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), anderer bundesrechtlicher Vorschriften über Siedlungs-, Agrarstruktur- und Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum und dieses Gesetzes. Er regelt auch die Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.“

Artikel 2

Bis zum Erlaß neuer Zuständigkeitsregelungen nach Art. 1 Nr. 2 bleibt die Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden vom 22. Juni 1954 (StAnz. S. 657)<sup>2)</sup> aufrechterhalten.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1970

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Forsten  
Tröscher

<sup>1)</sup> GVBl. II 81-12

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 81-10

<sup>2)</sup> GVBl. II —

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**

